

26.08.86

In - AS - Fz - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

A. Zielsetzung

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz muß der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 eingetretenen Rechtslage angepaßt werden. Insbesondere müssen die sich aus der im Gesetz vollzogenen Umstellung des Erfassungssystems neuer explosionsgefährlicher Stoffe auf Prüfverfahren ergebenden Folgen in der Verordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen Verwaltungserfahrungen umgesetzt und wirtschaftliche und technische Entwicklungen auf dem Gebiet der explosionsgefährlichen Stoffe berücksichtigt werden.

B. Lösung

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Die Änderungsverordnung sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Anpassung der Verordnung an das neue Erfassungssystem für explosionsgefährliche Stoffe: Umstellung von Stofflisten auf Prüfverfahren,
- Einführung eines Aufbewahrungs- und Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II durch Jugendliche,

- Ermächtigung der örtlich zuständigen Behörden, in bestimmten dicht besiedelten Ballungsgebieten die Verwendung von lärm erzeugenden pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II auch ganztägig zu Silvester und Neujahr zu verbieten,
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrgängen für die Durchführung von Sprengungen und zum Abbrennen von Großfeuerwerken,
- Umsetzung von Verpflichtungen aus Richtlinien der EG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **380/86**

26.08.86

In - AS - Fz - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 641 03 - Spr 24/86

Bonn, den 25. August 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Ver-
ordnung zum Sprengstoffgesetz
Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstaben b und d und Nr. 4 und Abs. 2, des § 9 Abs. 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 1 die Worte "der explosionsgefährlichen Stoffe der Anlage I zum Gesetz" durch die Worte "von Sprengstoffen, Treibstoffen, Zündstoffen oder pyrotechnischen Sätzen (Explosivstoffen) und von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes" ersetzt und

bb) folgender Satz 4 angefügt: "Den Explosivstoffen stehen die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmten explosionsgefährlichen Stoffe gleich."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz" durch die Verweisung "nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage I" durch die Worte "Explosivstoffen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte "oder polizeiliche Dienststelle" durch die Worte "polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes" ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Explosivstoffe, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) überlassen werden,".
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte "explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz" durch das Wort "Explosivstoffe" ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Worte "explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes" ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 werden die Worte "explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes" und in Buchstabe d) werden die Worte "verwendet werden" durch die Worte "bestimmt sind" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung" gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt),
 2. das Bundesinstitut,.
 - b) In Absatz 2 werden in Nummer 7 das Wort "Bundesministeriums" durch das Wort "Bundesministers" und in Nummer 8 das Wort "Beschaffungsamt" durch das Wort "Bundesamt" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden Nummer 1 und die Numerierungszahl "2." gestrichen.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes" ersetzt.
7. In § 8 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bestimmungen und inhaltliche Beschränkungen der Zulassung, die die Verwendung der zugelassenen Stoffe und Gegenstände betreffen, sind vom Verwender zu beachten. Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, einen Auszug des Zulassungsbescheides den Verwendern auszuhändigen, soweit darin Bestimmungen und inhaltliche Beschränkungen nach Satz 1 enthalten sind."
9. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte "Anlage 3" durch die Worte "Anlagen 3 und 5" ersetzt und folgender Satz 3 angefügt: "Als Hersteller im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 gilt bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes auch derjenige, unter dessen Namen oder Firma die Stoffe vertrieben oder anderen überlassen werden und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Stoffe entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind."
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden
 - aa) in Satz 1 die Verweisung "oder 60" durch ",60 oder 61" ersetzt und
 - bb) in Satz 3 nach der Verweisung "Nr. 1 bis 4" folgende Worte eingefügt: ", bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,".

11. In § 15 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

"Die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe - Gefahrstoff-verordnung - in der jeweils geltenden Fassung über die Anbringung

zusätzlicher Gefahrensymbole mit den Gefahrenbezeichnungen und

der Hinweise auf die besonderen Gefahren sowie der Sicherheitsratschläge

auf den in Satz 1 genannten Stoffen und ihrer Verpackung bleiben unberührt."

12. In § 16 Abs. 2 werden jeweils die Verweisungen "der Anlage II zum Gesetz" durch die Verweisungen "nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes" ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren."
- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Gebrauchsanweisung muß den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen."

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

14. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.

15. In § 23 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1. der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen."

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz" durch die Worte "Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen, ausgenommen die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Stoffe und Gegenstände, unter Angabe der Bezeichnung, Art und Menge sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

"8. die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe auf der Straße,
9. Sprengarbeiten unter Tage."

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach Ablauf" durch die Worte "vor Ablauf" ersetzt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Hat der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber zwischenzeitlich an einem weiteren Grund- oder Sonderlehrgang teilgenommen, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist vom Zeitpunkt der Beendigung dieses Lehrganges an von neuem zu laufen."

19. § 35 wird wie folgt gefaßt:

" § 35

380 86

(1) Zu einem Grund- oder Sonderlehrgang zur Durchführung von Sprengarbeiten oder zum Abbrennen von Großfeuerwerken ist der Antragsteller nur zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllt und an der Vorbereitung und Durchführung von Sprengungen oder Großfeuerwerken in einer für seine jeweilige Ausbildung genügenden Anzahl mitgewirkt hat. Über Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Sprengungen oder Großfeuerwerke sind Nachweise zu führen. Diese sind von der für die Durchführung der Sprengung oder des Großfeuerwerks verantwortlichen Person unverzüglich nach deren Vornahme zu unterzeichnen. Als Nachweis einer Mitwirkung werden bis zum 31. Dezember 1990 Bescheinigungen über eine Helfertätigkeit anerkannt, die vor dem 1. Januar 1988 nach dem bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Recht erteilt worden sind.

(2) Bei ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und bei ehemaligen Angehörigen der Vollzugspolizei des Bundes und der Länder mit mindestens 4-jähriger Dienstzeit sowie bei Angehörigen des Katastrophenschutzes mit einer Zeit der Mitwirkung im Katastrophenschutz von mindestens 4 Jahren kann die für die Ausbildung nach Absatz 1 für den Regelfall festzulegende Anzahl von Sprengungen auf die Hälfte verringert werden, wenn sie an einem Lehrgang im Sprengen mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung während der genannten Zeit nachweisen; Sprengungen, an denen der Antragsteller während der Dienstzeit mitgewirkt hat, können auf die verringerte Anzahl der Sprengungen angerechnet werden. Bei Nachweis einer weitergehenden Ausbildung und Tätigkeit im Sprengen, insbesondere durch eine Lehrtätigkeit, kann in begründeten Ausnahmefällen eine noch geringere Anzahl von Sprengungen festgesetzt werden."

20. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Werden in der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen, kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden."

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Bundesinstituts und des Bundes-

kriminalamtes,".

bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Abbruchgewerbes" die Worte ",der Sprengberechtigten" eingefügt.

b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. des Vertreters der Bundesanstalt auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und des Vertreters des Bundesinstituts auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung,".

22. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 einer Bestimmung oder inhaltlichen Beschränkung des Zulassungsbescheides zuwiderhandelt,".

b) Die Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 3 bis 15

c) In der neuen Nummer 8 wird nach " § 23 Abs. 1" eingefügt "Satz 1 oder 3".

23. In § 47 werden die Worte "für Materialprüfung" gestrichen.

24. In Anlage 2, Abschnitt VI werden die Worte "Treibladungspulver T" gestrichen.

25. Anlage 3 Abs. 61 wird wie folgt gefaßt:

"61 - Behälter und Pakete, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes enthalten sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Stoffgruppe A nach § 14 Abs. 1 und Absatz 60 Nr. 2, 4 und 5,
2. Stoffgruppe B nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 60 Nr. 2, 4 und 5
3. Stoffgruppe C nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 60 Nr. 2 und 4

26. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

1 Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze)

R 1

In trockenem Zustand explosionsgefährlich

R 2

Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen
explosionsgefährlich

- R 3 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
- R 4 Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
- R 5 Beim Erwärmen explosionsfähig
- R 6 Mit und ohne Luft explosionsfähig
- R 7 Kann Brand verursachen
- R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
- R 9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
- R 10 Entzündlich
- R 11 Leichtentzündlich
- R 12 Hochentzündlich
- R 13 Hochentzündliches Flüssiggas
- R 14 Reagiert heftig mit Wasser
- R 15 Reagiert mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase
- R 16 Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
- R 17 Selbstentzündlich an der Luft
- R 18 Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich
- R 19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden
- R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
- R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R 23 Giftig beim Einatmen
- R 24 Giftig bei Berührung mit der Haut
- R 25 Giftig beim Verschlucken
- R 26 Sehr giftig beim Einatmen
- R 27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
- R 28 Sehr giftig beim Verschlucken
- R 29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
- R 30 Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
- R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
- R 32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
- R 33 Gefahr kumulativer Wirkungen
- R 34 Verursacht Verätzungen
- R 35 Verursacht schwere Verätzungen
- R 36 Reizt die Augen

M

R 37	Reizt die Atmungsorgane
R 38	Reizt die Haut
R 39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
R 40	Irreversibler Schaden möglich
R 41	Gefahr ernster Augenschäden
R 42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluß
R 45	Kann Krebs erzeugen
R 46	Kann vererbare Schäden verursachen
R 47	Kann Mißbildungen verursachen
R 48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

2 Kombination der R-Sätze

R 14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase
R 15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und leichtentzündlicher Gase
R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
R 20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
R 23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
R 26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane
R 37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut

- R 36/38 Reizt die Augen und die Haut
R 36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
R 42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich

3 Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

- S 1 Unter Verschuß aufbewahren
S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 3 Kühl aufbewahren
S 4 Von Wohnplätzen fernhalten
S 5 Unter aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben)
S 6 Unter aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben)
S 7 Behälter dicht geschlossen halten
S 8 Behälter trocken halten
S 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 12 Behälter nicht gasdicht verschließen
S 13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
S 14 Von.....fernhalten (inkompatible Substanzen vom Hersteller anzugeben)
S 15 Vor Hitze schützen
S 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
S 17 Von brennbaren Stoffen fernhalten
S 18 Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben
S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken
S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen
S 22 Staub nicht einatmen
S 23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
S 24 Berührung mit der Haut vermeiden
S 25 Berührung mit den Augen vermeiden
S 26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S 27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel(vom Hersteller anzugeben)

- S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S 30 Niemals Wasser hinzugießen
- S 33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
- S 34 Schlag und Reibung vermeiden
- S 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- S 36 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen
- S 38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
- S 39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 40 Fußboden und verunreinigte Gegenstände mitreinigen (vom Hersteller anzugeben)
- S 41 Explosions- und Brandgase nicht einatmen
- S 42 Beim Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
- S 43 Zum Löschen(vom Hersteller anzugeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: Kein Wasser verwenden)
- S 44 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
- S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
- S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
- S 47 Nicht bei Temperaturen überC aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)
- S 48 Feucht halten mit(geeignetes Mittel vom Hersteller anzugeben)
- S 49 Nur im Originalbehälter aufbewahren
- S 50 Nicht mischen mit(vom Hersteller anzugeben)
- S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
- S 52 Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden

4 Kombination der S-Sätze

- S 1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren

- S 3/7/9 Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 3/9 Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 3/14 An einem kühlen Ort entfernt von aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/14 An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/49 Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 3/9/14/49 Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 7/8 Behälter trocken und dicht geschlossen halten
- S 7/9 Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- S 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- S 36/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 47/49 Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht überC (vom Hersteller anzugeben) aufbewahren

b) In Nummer 5 wird das Wort "Gesundheitsschädlich" durch "Mindergiftig" ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6 Aus den den nachstehend aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen in den Spalten 4 , 5 und 6 zugeordneten Kennbuchstaben und Kennzahlen ergeben sich die Gefahrensymbole sowie die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennzeichnung Stoff		Kennziffer für S-Sätze
			Kennb. Gef.- Symbole	Kennziffer für R-Sätze	
1	2	3	4	5	6
1	2-Amino-4, 6-dinitro-phenol (Pikraminsäure)	612-034-00-9 96-91-3	E, Xn	1-20/21/22	35
2	Ammonium-bis (2,4,6-trinitro-phenyl) amin (Hexanitrodiphenylamin-Ammoniumsalz)	612-019-00-7 2844-92-0	E, T	1-26/27/28 -33	35-36-45
3	Ammoniumdichromat	024-003-00-1 7789-09-5	E, Xi	1-8-36/37/ 38-43	28-35
4	Ammoniumperchlorat	017-009-00-0 7790-98-9	E, Xn	1-22	22-27-35
5	Bis-(hydroxy-ethyl)-ether-dinitrat (Diethylenglykoldinitrat)	603-033-00-4 693-21-0	E, T	3-26/27/ 28-33	33-35-36/ 37-45
6	Bis-(2,4,6-trinitro-phenyl)-amin (Hexyl)	612-018-00-1 131-73-7	E, T	2-26/27/ 28-33	35-36-44
7	Bleiazid	082-003-00-7 13424-46-9	E, Xn	3-20/22-33	33-34-35

080 86

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	Kennzeichnung Stoff				
		EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.- Symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	
1	2	3	4	5	6	
8	Blei-2,4,6-trinitro-resorcinat (Trizinat)	609-019-00-4 17994-50-6	E, Xn	3-20/22-33	33-34-35	
9	Calcium-jodybenzoat 2)	053-004-00-X	E	1	35	
10	Chlornitrobenzol 2)	610-004-00-X	E, T	2-26/27/28	35-45	
11	Dibenzoylperoxid (Benzoylperoxid)	617-008-00-0	E, Xi	3-36/37/38	37/9-14- 27-34-37/39	
12	4,4'-Dichlorbenzoyl-peroxid [Bis (p-4-Chlorbenzoyl)-peroxid]	617-011-00-7	E, Xi	3-36/37/38	37/9-14- 27-34-37/39	
13	Ethylnitrat	007-007-00-8	E	2	23-24/25	
14	Ethylinitrit	007-006-00-2 109-95-5	E, Xn	2-20/21/22		
15	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	603-034-00-X 55-63-0	E, T	3-26/27/ 28-33	33-35-36/ 37-45	

17

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	Kennzeichnung Stoff			
		EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.- Symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze
1	2	3	4	5	6
16	Glykoldinitrat (Nitroglykol)	603-032-00-9 628-96-6	E, T	2-26/27/ 28-33	33-35-36/ 37-45
17	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclo- hexyl-peroxid	617-009-00-6	E, C	3-35	3/7/9-14- 27-34-37/39
18	Jodylbenzol	053-003-00-4 696-33-3	E	1	35
19	Mannithexanitrat (Nitromannit)	603-036-00-0 130-39-2	E	3	35
20	N-Methyl-2,4,6-N-tetranitro-anilin (Tetryl)	612-017-00-6 479-45-8	E, T	2-23/24/ 25-33	35-44
21	Nitrozellulose mit mehr als 12,6 % Stickstoff	603-037-00-6 9004-70-0	E	1-3	35
22	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta) (Pentrit)	603-035-00-5 78-11-5	E	2	35
23	Salze der Pikrinsäure 1)	609-010-00-5	E, T	3-23/24/25	28-35-37- 44

18

Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze
1	2	3	4	5	6
24	Quecksilberfulminat (Knallquecksilber)	080-005-00-2 20820-45-5	E, T	3-23/24/ 25-33	3-34-35-44
25	Quecksilber (II)-oxidcyanid.	080-006-00-8 1335-31-5	E, T	23/24/ 25-33	28-35-44
26	1,2,3,4-Tetranitro-carbazol	613-003-00-2 28483-24-9	E, Xn	1-20/21/22	35
27	Tetranitronaphthalin 2)	609-014-00-7	E, Xn	2-20/21/ 22-33	35
28	2,4,6-Trinitroanisol	609-011-00-0 606-35-3	E, Xn	2-20/21/22	35
29	Trinitrobenzol 2)	609-005-00-8 25377-32-6 (mix)	E, T	2-26/27/ 28-33	35-45
30	Trinitrokresol 2)	609-012-00-6 28905-71-7	E, Xn	2-4-20/21/ 22	35
31	2,4,6-Trinitrophenol (pikrinsäure)	609-009-00-X 88-89-1	E, T	2-4-23/24/ 25	28-35-37- 44

380 86

19

- 17 -

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	Kennzeichnung Stoff				Kennziffer für S-Sätze
		EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.- Symbole	Kennziffer für R-Sätze		
1	2	3	4	5	6	
32	2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure)	609-018-00-9 82-71-3	E, Xn	2-4-20/21/ 22	35	
33	2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)	609-008-00-4 118-96-7	E, T	2-23/24/ 25-33	35-44	
34	Trinitroxylol 2)	609-013-00-1 28852-33-7 (mix)	E, Xn	2-20/21/ 22-33	35	

20

- 1) Ist neben der Angabe eines Stoffes ein Zusatz angefügt wie "Verbindungen des ..." oder "Salze der ..." oder "... und ihre Ester und Salze", so hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, auf dem Kennzeichnungsschild die entsprechende korrekte chemische Bezeichnung anzugeben. Als Salze gelten sowohl die Salze in wasserfreier als auch in Hydratform vorbehaltlich ausdrücklich erwähnter gegenteiliger Spezifikation.
- 2) Bei den organischen Kohlenstoffverbindungen können manche Stoffe entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomeren in den Verkehr kommen. Ist eine allgemeine Bezeichnung verwendet, so hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben, um welches der Isomere es sich handelt oder ob ein Isomerengemisch vorliegt."

Artikel 2

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1983 (BGBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Stundensätze

"77" durch "106",

"66" durch "88" und

"56" durch "74"

ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der Alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 13, 15, 16, 18, 22, 24 und 26 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den
Der Bundesminister des Innern

Begründung:

I. Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung soll die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) eingetretenen Rechtslage angepaßt werden. Erforderlich ist insbesondere, die sich aus der im Gesetz vollzogenen Umstellung des Erfassungssystems ergebenden Folgen im Rahmen der Verordnung zu berücksichtigen. Ferner wird in der Verordnung den Erfahrungen Rechnung getragen, die sich beim Vollzug dieser Verordnung ergeben haben. Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II haben sich in der Vergangenheit zahlreiche Unfälle durch Jugendliche ereignet, die bei den Betroffenen zum Teil schwere Verletzungen oder erhebliche Sachschäden durch Brände verursacht haben. Um diese Unfallgefahren zu verringern und auch die durch das Abbrennen dieser Gegenstände, insbesondere um Silvester, entstehende Lärmbelästigung einzudämmen, sieht der Entwurf Beschränkungen auch für die Aufbewahrung und das Abbrennen dieser Gegenstände durch Personen unter 18 Jahren vor. Mit der Einführung dieser Verbote werden die Überwachungsbehörden in die Lage versetzt, gegen einen mißbräuchlichen Umgang wirksamer als bisher vorzugehen.

Zusätzlich werden die örtlich zuständigen Behörden ermächtigt, in bestimmten dichtbesiedelten Ballungsgebieten die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, die nur Lärm erzeugen (z.B. Kanonenschläge, China-Kracher), ganz oder zeitweise auch zu Silvester und Neujahr zu verbieten.

Ferner sieht die Verordnung eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrgängen für die Durchführung von Sprengungen und zum Abbrennen von Großfeuerwerken vor. Der bisher geforderte Nachweis einer einjährigen Helfertätigkeit hat sich in bezug auf die Qualität der praktischen Ausbildung als unzureichend erwiesen. Die rein formale Ableistung einer bestimmten Helferzeit soll daher durch den Nachweis der Mitwirkung an einer Mindestzahl von Sprengungen bzw. Großfeuerwerken ersetzt werden. Darüber hinaus soll die Prüfung künftig in jedem Fall schriftlich abgelegt werden.

Durch den Vollzug der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Es ist nicht auszuschließen, daß durch die Anhebung der Stundensätze bei der Bundesanstalt nach Artikel 2 im Einzelfall höhere Gebühren entsprechende Auswirkungen auf einzelne Preise haben werden. Auch bei voller Überwälzung der Gebührenanhebung dürfte ihr Umfang so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

380 86

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 2

Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes. Dies bedeutet, daß an die Stelle der bisherigen Bezugnahme auf die Anlage I zum Gesetz nunmehr die Bezugnahme auf Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe und pyrotechnische Sätze (Explosivstoffe) sowie explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt sind (Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a), und § 1 Abs. 3 Nr. 1 treten muß. Der Begriff Explosivstoff wird bereits in der 2. SprengV verwendet und entspricht dem Sprachgebrauch in Wissenschaft und Praxis. Die Beschränkung auf Explosivstoffe ist erforderlich, da § 1 Abs. 1 des Gesetzes im Geltungsbereich des Abschnittes V des Gesetzes auch andere explosionsgefährliche Stoffe erfaßt. Zu den Explosivstoffen im Sinne der Vorschrift gehören auch die zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffe, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes den explosionsgefährlichen Stoffen gleichgestellt sind.

Buchstaben b und c

Die Änderungen berücksichtigen den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes. Statt auf diese Listen muß infolge des neuen Erfassungssystems auf § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes verwiesen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 3

Buchstabe a

aa) Auch Einheiten des Katastrophenschutzes benötigen in besonderen Fällen militärische Sprengstoffe. Absatz 1 Nr. 1 wird entsprechend ergänzt.

bb) Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes und trägt der Namensänderung des Bundesinstituts für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) Rechnung.

cc) und dd)

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes.

ee)

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes und stellt beim Vorderlader- oder Böllerschließen nicht auf die tatsächliche Verwendung

des Pulvers, sondern vielmehr auf die Zweckbestimmung des Herstellers ab; damit soll Gefahren bei der Verwendung von Pulvern vorgebeugt werden, die nicht für das Vorderlader- oder Böllerschließen bestimmt sind.

Buchstabe b

Die Vorschrift trägt der Namensänderung des Bundesinstituts und der Neufassung des Absatz 1 Nr. 2 Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 4

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 5

Buchstabe a

Die Neufassung berücksichtigt die Namensänderung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) und die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 2.

Buchstabe b

Die Vorschrift bereinigt redaktionelle Versehen.

Buchstabe c

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß Knallkapseln bei der Deutschen Bundesbahn nicht mehr verwendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 - §§ 6 und 7

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 7, 9, 10b, 14 und 23 - §§ 8, 13, 22 und 47

Die Vorschriften sind eine Folge der Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 4)

Zu Artikel 1 Nr. 8 - § 12

Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine Folge der Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 4) - Namensänderung der Bundesanstalt.

Buchstabe b

Der Zulassungsbescheid für explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände enthält in der Regel verwendungsbezogene sicherheitstechnische Bestimmungen und inhaltliche Beschränkungen. Bei diesen Anordnungen, die nur vom Verwender erfüllt werden können,

handelt es sich um Anweisungen für den Umgang (die praktische Verwendung) der Stoffe und Gegenstände, bei deren Nichtbeachtung erhöhte Unfallgefahr besteht. Da sich diese Anordnungen nicht an den Zulassungsinhaber richten, bestehen rechtliche Zweifel, ob diese Pflichten im Wege von Nebenbestimmungen der Zulassung (Auflagen, Befristungen) für den Verwender verbindlich vorgeschrieben werden können. Um für den Verwender eine eindeutige Rechtspflicht zu begründen, sieht der neue Absatz 3 Satz 1 eine entsprechende Verpflichtung des Verwenders vor. Die Zulassungsbehörde wird die betreffenden Bestimmungen so konkret zu fassen haben, daß der Verwender hieraus eindeutig entnehmen kann, welches Tun oder Unterlassen von ihm verlangt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 14

Buchstabe a

Die Vorschrift bereinigt ein redaktionelles Versehen und läßt es bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu, daß auch derjenige, der solche Stoffe in Verkehr bringt, anstelle des Herstellers oder Einführers benannt werden kann, wenn er deren Pflichten in Bezug auf die Kennzeichnung und Verpackung übernimmt. Die Vorschrift trägt praktischen Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung, ohne daß dem sicherheitliche Belange entgegenstehen.

Buchstabe c

Eine Erwähnung auch des Absatzes 61 der Anlage 3 dient der Transparenz der Vorschrift; ein Verzicht auf die Benennung der Herstellungsstätte sowie des Zulassungszeichens bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes folgt aus der eingeschränkten Anwendung des Gesetzes auf diese Stoffe - sie unterliegen nämlich nicht dem Zulassungsvorbehalt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 15

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß für die Stoffe der Anlage 5 die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe beachtet werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 - § 16

Die Vorschrift berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 13 - § 21

Buchstabe a

Die Ergänzung verbietet Personen unter 18 Jahren die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II. In der Vergangenheit sind trotz des bestehenden Überlassungsverbots häufig Jugendliche im Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II angetroffen worden. Durch die Vorschrift wird erreicht, daß diesem Personenkreis künftig pyrotechnische Gegenstände der in Rede stehenden Art behördlicherseits abgenommen werden können.

Buchstabe b

Die für einen sicheren Umgang wichtigen Gebrauchsanweisungen müssen den Anforderungen des § 14 Abs. 4 ebenfalls entsprechen, d.h. sie müssen deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sowie in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Form dieser Anweisungen müßte in der Vergangenheit mehrfach beanstandet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 15 - § 23

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 verfolgt das Ziel, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II durch Personen unter 18 Jahren an den Tagen, an denen für Erwachsene die Verwendung freigegeben ist, zu unterbinden. Damit soll Unfallgefahren für Kinder und Jugendliche vorgebeugt werden. Der in Rede stehende Personenkreis dürfte in aller Regel wegen seines jugendlichen Alters noch nicht die nötige Besonnenheit für eine sachgerechte Verwendung dieser gefährlichen Gegenstände besitzen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 - § 24

In den letzten Jahren wird der Lärm durch das Abbrennen von Feuerwerksartikeln vornehmlich in Großstädten und anderen Ballungsgebieten verstärkt als belästigend empfunden. Auch haben sich in diesen Gebieten immer wieder zahlreiche Unfälle, zum Teil mit schwerwiegenden Verletzungen, ereignet. Um die Lärmbelästigung einzudämmen, enthält bereits der geltende § 24 Abs. 2 eine Ermächtigung für die örtlichen Behörden, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Silvester auf die Zeit von 18.00 Uhr bis 1.00 Uhr (Neujahr) zu beschränken. Um den örtlichen Behörden unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Einzelfällen einen größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen, ermächtigt der neue § 24 Abs. 2 die zuständigen Behörden, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II zu Silvester und

Neujahr auch gänzlich oder in zeitlich abgestufter Weise zu verbieten. Die Ermächtigung bezieht sich auf nur lärm erzeugende pyrotechnische Gegenstände, nicht aber auf optisch wirkendes Feuerwerk. Durch die Umstellung auf dichtbesiedelte Gemeinden oder Teile von Gemeinden tritt gegenüber der derzeit geltenden Fassung keine materielle Änderung ein. Die Erstreckung des Verbotes auf das gesamte Gebiet einer Gemeinde ist nur zulässig, wenn das gesamte Gemeindegebiet eine dichte Besiedlung aufweist.

Zu Artikel 1 Nr. 17 - § 25

Buchstabe a

Die Vorschrift berücksichtigt den Wegfall der Listen des Sprengstoffgesetzes.

Buchstabe b

Die Vorschrift verpflichtet die Grenzüberwachungsbehörden, die Einfuhr von Explosivstoffen - mit wenigen bestimmten Ausnahmen - der für den Empfänger der Lieferung sprengstoffrechtlich zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Damit soll dieser eine Kontrolle ermöglicht werden, ob der eingeführte Explosivstoff tatsächlich an den im Erlaubnisbescheid genannten Empfänger oder einen sonst Berechtigten geliefert wird und etwa notwendige Maßnahmen durchzuführen oder Anordnungen zu treffen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 18 - § 32

Buchstabe a

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit erwiesen, zur Vermittlung der Fachkunde über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe auf der Straße sowie für Sprengarbeiten unter Tage Lehrgänge staatlich anzuerkennen. Die vorgesehene Ergänzung in Absatz 2 Nr. 8 und 9 berücksichtigt dieses Erfordernis.

Buchstabe b

aa) Durch die Änderung wird klargestellt, daß der Erlaubnis- oder Befähigungscheininhaber vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren an einem Wiederholungslehrgang teilnehmen muß. In der Praxis sind insoweit Zweifel aufgetreten.

bb) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang sollte eine zwischenzeitliche Teilnahme an einem anderen Grund- oder

Sonderlehrgang berücksichtigt werden. Da in diesen Lehrgängen die neuesten Kenntnisse und technischen Fertigkeiten vermittelt werden, ist eine Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang wiederum erst vor Ablauf von fünf Jahren erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 19 - § 35

In der Ausbildung von Sprengberechtigten und Berechtigten zum Abbrennen von Großfeuerwerken haben sich in den letzten Jahren nicht unerhebliche Mängel herausgestellt. Zu Lehrgängen sind wiederholt Antragsteller zugelassen worden, die zwar eine einjährige Helfertätigkeit nachgewiesen, jedoch nicht an einer für ihre Ausbildung notwendigen Anzahl von Sprengungen oder Großfeuerwerken mitgewirkt haben. Darüber hinaus ist festgestellt worden, daß in einer Reihe von Fällen sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt worden sind. Diese Praxis hat sich nachteilig auf den Ausbildungsstand der Berechtigten ausgewirkt und in einer Reihe von Fällen -insbesondere bei Bauwerkssprengungen - dazu geführt, daß die Sicherheit bei der Durchführung der Sprengarbeiten nicht immer gewährleistet war. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll als Voraussetzung für den Zugang zu entsprechenden Lehrgängen in jedem Fall die Mitwirkung an einer ausreichenden Zahl von Sprengungen oder von Großfeuerwerken verlangt werden. Hierdurch wird sichergestellt, daß nur Antragsteller mit den erforderlichen praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen Zugang zu diesen Lehrgängen erhalten. Es ist beabsichtigt, die für jede Lehrgangsart erforderliche Anzahl von Sprengungen oder Großfeuerwerken in den Grundsätzen für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung nach den §§ 32 bis 37 einheitlich zu bestimmen.

Um den Lehrgangsträgern die Prüfung zu erleichtern, ob der Antragsteller tatsächlich an Sprengungen bzw. Großfeuerwerken der gewünschten Art mitgewirkt hat, soll der Antragsteller über seine Tätigkeiten Nachweise führen. Diese sollen von der für die Durchführung der Sprengung oder des Großfeuerwerks verantwortlichen Person unterzeichnet werden. Nach der Vorschrift sind die geforderten Aufzeichnungen unverzüglich in den Nachweisen zu vermerken. Diese Forderung soll sicherstellen, daß die Aufzeichnungen entsprechend dem tatsächlichen Ablauf wahrheitsgetreu vorgenommen werden. Satz 4 enthält die notwendigen Übergangsregelungen für Spreng- und Feuerwerkshelfer, die ihre Helfertätigkeit nach geltendem Recht entweder bereits abgeschlossen haben und entsprechende Nachweise erbringen oder die eine einschlägige Helfertätigkeit bereits begonnen haben.

Bei den nach § 35 Abs. 2 der 1. SprengV begünstigten Personen muß bei der vorgesehenen Konzeption auf eine reduzierte Anzahl der erforderlichen Sprengungen abgestellt werden. Es ist bei diesem Personenkreis grundsätzlich vorgesehen, eine Mitwirkung an der Hälfte der sonst geforderten Sprengungen zu verlangen. Hierbei können die Sprengungen, an denen der Antragsteller während seiner Dienstzeit mitgewirkt hat, auf die verringerte Zahl angerechnet werden. Dabei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei den Sprengungen um solche handelt, die denen im gewerblichen Bereich üblichen vergleichbar sind.

Zu Artikel 1 Nr. 20 - § 36 Abs. 2

Der vorgeschlagenen Änderung liegen allgemeine pädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen zugrunde. Die schriftliche Prüfung entspricht bereits weitgehend der derzeit geübten Prüfungspraxis. Sie wird der Beurteilung der tatsächlich vorhandenen theoretischen Kenntnisse einer Lehrgruppe besser gerecht. Außerdem kann - wie die Erfahrung gezeigt hat - bei der Vorbereitung auf schriftliche Prüfungen mit einem intensiveren Lernen der Prüflinge gerechnet werden; dies dient einer Hebung des Wissensstandes und damit letztlich der Sicherheit beim Sprengen. Auf die mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn bereits das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zur Beurteilung des Kenntnisstandes des Prüflings ausreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 21 - § 45

Buchstabe a

aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

bb) Im Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe sind die Sprengberechtigten bisher unterrepräsentiert; deshalb soll ein Vertreter ihres Berufsverbandes zusätzlich berufen werden.

Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt die Einbeziehung des Bundesinstituts in den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Zu Artikel 1 Nr. 22 - § 46

Buchstabe a

Wegen der möglichen schwerwiegenden Folgen einer Nichtbeachtung von sicherheits-

technischen Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 sollte ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 verwiesen.

Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die neue Numerierung der Bußgeldtatbestände.

Buchstabe c

Die Änderung hat zur Folge, daß das in § 23 Abs. 1 Satz 4 neu eingeführte Verbot für Minderjährige, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar abzubrennen, nicht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann. Es erscheint ausreichend, wenn die zuständigen Behörden Verwaltungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Verbotes ergreifen können.

Zu Artikel 1 Nr. 24 - Anlage 2

Treibladungspulver ist nicht mehr zulassungspflichtig; es erübrigt sich daher ein besonderes Zulassungszeichen für diese Stoffe.

Zu Artikel 1 Nr. 25 - Anlage 3

Die Neufassung des Absatzes 61 bezieht die Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes (Stoffgruppe A) in die Kennzeichnungsregelung für die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe ein. Es handelt sich um explosionsgefährliche Stoffe, die sowohl für explosive als auch für andere Zwecke verwendet werden. Die Stoffgruppe A und dementsprechend auch Absatz 61 Nr. 1 erfaßt nur Stoffe, die zu anderen als zu Explosivzwecken verwendet werden. Wegen der Gefährlichkeit dieser Stoffe müssen sie der umfassenden Kennzeichnungspflicht unterliegen. Die Kennzeichnungsregelung für die Stoffgruppen B und C entspricht - abgesehen von der Angabe der Herstellungsstätte - dem geltenden Recht (vgl. die Begründung zu Art. 1 Nr. 10). Im übrigen bezieht sich die Regelung des Absatzes 61 in gleicher Weise auf die Versandverpackung wie auf die Innenverpackungen.

380 86

Zu Artikel 1 Nr.26 - Anlage 5

Buchstabe a

Durch die vorgesehenen Änderungen werden die in Nr. 6 bestimmten explosionsgefährlichen Stoffen zur Kennzeichnung zugeordneten Sicherheitsratschläge und Gefahrenhinweise geändert und ergänzt und damit den EG-Richtlinien zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt angepaßt.

Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Buchstabe c

Die bereits in der Anlage 5 Nr. 6 aufgeführten 32 explosionsgefährlichen Stoffe werden nunmehr mit ihrer im EG-Recht verwendeten wissenschaftlichen Bezeichnung erfaßt; die zusätzliche Benennung der CAS-Nummer (Chemical Abstract Number), dient der Sicherstellung der Identität der chemischen Verbindungen. Insoweit tritt keine materielle Änderung ein. Die Stoffe Nr. 9 und 14 wurden EG-rechtlichen Verpflichtungen folgend (Richtlinie der Kommission vom 14. Juli 1976 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt) neu aufgenommen. Mit der Änderung des Stoffes Nr. 21 wird die Richtlinie der Kommission vom 23. Oktober 1981 zur dritten Anpassung der Richtlinie des Rates 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die die Kosten der für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden regelt, bedarf hinsichtlich der Gebühren nach dem Zeitaufwand einer Anpassung an die gestiegenen Personal- und Sachkosten. Die Gebühren nach dem Zeitaufwand sind auf der Grundlage des Gebührenaufkommens für das Jahr 1983 bei der Bundesanstalt für Materialprüfung neu berechnet worden. Die Neuberechnung umfaßt Kostensteigerungen bei den Personalkosten einschließlich Arbeitszeitverkürzung sowie bei den Personalnebenkosten und bei den Gemeinkosten. Kostensteigernd wirkte sich auch die vom Deutschen Bundestag ausdrücklich geforderte Berücksichtigung weiterer Kostenanteile aus, wie sie in den vom Bundesminister des Innern 1980 erlassenen "Rahmenrichtlinien für die Gebührenbe-

messung im staatlichen Bereich" enthalten sind. Die vorgesehene Erhöhung der Stundensätze ist zur Abgeltung des entsprechenden Kostenaufwandes unabweisbar notwendig. Damit werden die Entgelte den Gebührensätzen angeglichen, die bei der Bundesanstalt für die Kostenverordnung für Nutzleistungen (KVONL) bereits seit dem 17. Juli 1984 gelten. Die überwiegende Mehrheit der Länder hält eine Änderung der Gebühren für Amtshandlungen in ihrem Bereich derzeit nicht für erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird durch die vorliegende Verordnung an zahlreichen Stellen geändert und ergänzt. Im Interesse einer Textbereinigung und einer leichteren Anwendung der Verordnung erscheint deshalb eine Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel. Dabei müssen die alliierten Beschränkungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts in Berlin ebenso wie in § 52 SprengG berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung soll am 1. Januar 1987 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz - in Kraft treten. Nach Satz 2 sollen die den Erwerb und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände betreffenden Vorschriften sowie einige Erleichterungen sofort nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

27.10.86

In - AS - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Punkt der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstaben b und d und Nr. 4 und Abs. 2, des § 9 Abs. 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und
auf Grund des § 29 Nr. 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes wird
mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Notwendige Ergänzung. In die Ermächtigungsvorschriften ist auch § 29 Nr. 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes aufzunehmen, da die Verordnung auch Vorschriften über den Nachweis der Fachkunde für Personen außerhalb des gewerblichen Bereiches enthält.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 und Satz 2 ist das Wort
"Bestimmungen"
jeweils durch das Wort
"Nebenbestimmungen"
zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Worte
"nach Satz 1"
zu streichen.

Begründung:

Der Antrag dient der sprachlichen Anpassung an § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 21)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

'Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, daß er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt.'

bb) Dem Absatz 1 wird (wie Nr. 13 Buchst. a der Vorlage)."

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei besteht seit einiger Zeit die Tendenz, daß zwischen dem 2. Januar und dem 30. Dezember in zunehmendem Maße pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen von Demonstrationen unerlaubt abgebrannt werden. Da gerade bei entsprechenden Menschenansammlungen die Abbrenner pyrotechnischer Gegenstände kaum zu ermitteln sind und damit das für diesen Zeitraum geltende Abbrennverbot nicht durchzusetzen ist, sollte das Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper über die Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember hinaus weiter ausgedehnt werden.

Es besteht zwar weiterhin die Möglichkeit, sich diese Gegenstände anderweitig zu beschaffen, woraus sich zusätzliche Unfallgefahren ergeben können. Die Beschaffung wird jedoch durch ein grundsätzliches Abgabeverbot wesentlich erschwert. Außerdem dürften die damit verbundenen Gefahrenmomente erheblich geringer sein als die Gefahren, die sich durch das unerlaubte Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bei Großveranstaltungen ergeben.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 35)

In Artikel 1 Nr. 19 sind
in § 35 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"und der Länder"
durch die Worte
"oder eines Landes"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a
ist in § 46 die nach Nummer 1 einzufügende Nummer 2
wie folgt zu fassen:

"2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder inhalt-
lichen Beschränkung der Zulassung im Sinne des
§ 12 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,".

Begründung:

Es geht in der Bußgeldvorschrift
offenbar darum, Zuwiderhandlungen
gegen Bestimmungen des Zulas-
sungsbescheides im Sinn des § 12
Abs. 3 Satz 1 zu bewehren. Inso-
weit ist die Beschränkung auf die
vollziehbaren Nebenbestimmungen
und inhaltlichen Beschränkungen
angezeigt. Das Wort "Bestimmung"
ist im übrigen zum Zweck der
sprachlichen Angleichung an § 12
Abs. 2 Nr. 5 der Ersten Verord-
nung zum Sprengstoffgesetz durch
das Wort "Nebenbestimmung" zu er-
setzen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In der neuen Nummer 3 werden die Worte
"entgegen § 14 oder § 15" durch die Worte
"entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 oder § 15
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11, Beschränkung der Bußgeldbewehrung auf die bewehrungsfähigen sachlich-rechtlichen Gebote und Verbote.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe 'b₁ - neu - folgender neuer Buchstabe b₂ einzufügen:

'b₂) In der neuen Nummer 7 werden die Worte "über das Feilhalten oder das Überlassen" durch die Worte
"über das Feilhalten, das Überlassen oder die Gebrauchsanweisung" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung, daß auch ein Verstoß gegen die Vorschrift über die Gebrauchsanweisung von dem Bußgeldtatbestand umfaßt wird.

AS

8. Zu Artikel 1 Nr. 23 a -neu- (Anlage 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

"23 a. In den Absätzen 159 und 169 der Anlage 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

'Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung darf in 8 m Entfernung eine Lautstärke von 115 dB (A) nicht überschritten werden.'"

Begründung:

Der Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sah in der Fassung vom 25. September 1984 als Maßnahme zur Vorbeugung gegen Lärmbelästigungen und Unfallgefahren eine Verschärfung der Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände vor. Damit sollte sichergestellt werden, daß nur noch solche pyrotechnischen Gegenstände von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen werden, die aufgrund einer verringerten Satzmenge in 8 m Entfernung keinen höheren Lärmwert als 115 dB (A) haben. Die nunmehr **vorliegende Fassung enthält** diese Einschränkungen nicht mehr.

Das Feuerwerk anläßlich des vergangenen Jahreswechsels hat in den Ballungsgebieten erneut auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, Feuerwerkskörper mit einer größeren

Lautstärke künftig nicht mehr zur Verwendung kommen zu lassen. In großen Teilen der Bevölkerung wird der Lärm, der von gewissen besonders lautstarken Feuerwerkskörpern ausgeht, als unzumutbare Belästigung und als eine unmittelbare Gefahr für die eigene Gesundheit empfunden.

Den in der Diskussion zu diesem Thema vorgetragenen Argumenten, wonach die Reduzierung der Lautstärke insbesondere bei Jugendlichen den Anreiz verstärken werde, an den Gegenständen zu manipulieren (stärkere Verdämmung, Bündlung mehrerer Gegenstände) oder Knallkörper selbst zu basteln (Delaborieren und Umfüllen des Pulvers z.B. in Flaschen), kann nicht gefolgt werden. Derartige Manipulationen sind auch bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht auszuschließen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß Knallkörper insbesondere dann selbst hergestellt werden, wenn deren Erwerb vollständig untersagt wäre. Auch eine Verlagerung des Problems auf pyrotechnische Munition ist nicht zu erwarten, da diese aufgrund waffenrechtlicher Regelungen nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis erworben werden kann.

B.

9. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstaben b und d und Nr. 4 und Abs. 2, des § 9 Abs. 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 29 Nr. 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Notwendige Ergänzung. In die Ermächtigungsvorschriften ist auch § 29 Nr. 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes aufzunehmen, da die Verordnung auch Vorschriften über den Nachweis der Fachkunde für Personen außerhalb des gewerblichen Bereiches enthält.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 und Satz 2 ist das Wort

"Bestimmungen"

jeweils durch das Wort

"Nebenbestimmungen"

zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind die Worte

"nach Satz 1"

zu streichen.

Begründung:

Der Antrag dient der sprachlichen Anpassung an § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 21)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

'Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, daß er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt.'

bb) Dem Absatz 1 wird (wie Nr. 13 Buchst. a der Vorlage)."

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei besteht seit einiger Zeit die Tendenz, daß zwischen dem 2. Januar und dem 30. Dezember in zunehmendem Maße pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen von Demonstrationen unerlaubt abgebrannt werden. Da gerade bei entsprechenden Menschenansammlungen die Abbrenner pyrotechnischer Gegenstände kaum zu ermitteln sind und damit das für diesen Zeitraum geltende Abbrennverbot nicht durchzusetzen ist, sollte das Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper über die Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember hinaus weiter ausgedehnt werden.

Es besteht zwar weiterhin die Möglichkeit, sich diese Gegenstände anderweitig zu beschaffen, woraus sich zusätzliche Unfallgefahren ergeben können. Die Beschaffung wird jedoch durch ein grundsätzliches Abgabeverbot wesentlich erschwert. Außerdem dürften die damit verbundenen Gefahrenmomente erheblich geringer sein als die Gefahren, die sich durch das unerlaubte Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bei Großveranstaltungen ergeben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 35)

In Artikel 1 Nr. 19 sind
in § 35 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"und der Länder"
durch die Worte
"oder eines Landes"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a
ist in § 46 die nach Nummer 1 einzufügende Nummer 2
wie folgt zu fassen:

"2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder inhalt-
lichen Beschränkung der Zulassung im Sinne des
§ 12 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,".

Begründung:

Es geht in der Bußgeldvorschrift
offenbar darum, Zuwiderhandlungen
gegen Bestimmungen des Zulas-
sungsbescheides im Sinn des § 12
Abs. 3 Satz 1 zu bewehren. Inso-
weit ist die Beschränkung auf die
vollziehbaren Nebenbestimmungen
und inhaltlichen Beschränkungen
angezeigt. Das Wort "Bestimmung"
ist im übrigen, zum Zweck der
sprachlichen Angleichung an § 12
Abs. 2 Nr. 5 der Ersten Verord-
nung zum Sprengstoffgesetz durch
das Wort "Nebenbestimmung" zu er-
setzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In der neuen Nummer 3 werden die Worte
"entgegen § 14 oder § 15" durch die Worte
"entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 oder § 15
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11, Beschränkung der Bußgeldbewehrung auf die bewehrungsfähigen sachlich-rechtlichen Gebote und Verbote.

7. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe b₁ - neu - folgender neuer Buchstabe b₂ einzufügen:

'b₂) In der neuen Nummer 7 werden die Worte "über das Feilhalten oder das Überlassen" durch die Worte
"über das Feilhalten, das Überlassen oder die Gebrauchsanweisung" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung, daß auch ein Verstoß gegen die Vorschrift über die Gebrauchsanweisung von dem Bußgeldtatbestand umfaßt wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 23 a -neu- (Anlage 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

"23 a. In den Absätzen 159 und 169 der Anlage 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

'Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung darf in 8 m Entfernung eine Lautstärke von 115 dB (A) nicht überschritten werden.'"

Begründung:

Der Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sah in der Fassung vom 25. September 1984 als Maßnahme zur Vorbeugung gegen Lärmbelästigungen und Unfallgefahren eine Verschärfung der Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände vor. Damit sollte sichergestellt werden, daß nur noch solche pyrotechnischen Gegenstände von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen werden, die aufgrund einer verringerten Satzmenge in 8 m Entfernung keinen höheren Lärmwert als 115 dB (A) haben. Die nunmehr vorliegende Fassung enthält diese Einschränkungen nicht mehr.

Das Feuerwerk anläßlich des vergangenen Jahreswechsels hat in den Ballungsgebieten erneut auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, Feuerwerkskörper mit einer größeren

Lautstärke künftig nicht mehr zur Verwendung kommen zu lassen. In großen Teilen der Bevölkerung wird der Lärm, der von gewissen besonders lautstarken Feuerwerkskörpern ausgeht, als unzumutbare Belästigung und als eine unmittelbare Gefahr für die eigene Gesundheit empfunden.

Den in der Diskussion zu diesem Thema vorgetragenen Argumenten, wonach die Reduzierung der Lautstärke insbesondere bei Jugendlichen den Anreiz verstärken werde, an den Gegenständen zu manipulieren (stärkere Verdämmung, Bündlung mehrerer Gegenstände) oder Knallkörper selbst zu basteln (Delaborieren und Umfüllen des Pulvers z.B. in Flaschen), kann nicht gefolgt werden. Derartige Manipulationen sind auch bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht auszuschließen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß Knallkörper insbesondere dann selbst hergestellt werden, wenn deren Erwerb vollständig untersagt wäre. Auch eine Verlagerung des Problems auf pyrotechnische Munition ist nicht zu erwarten, da diese aufgrund waffenrechtlicher Regelungen nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis erworben werden kann.